

Sozialversicherungsrecht

Nr. 47

BGE 139 V 289

Nachzahlung nicht bezogener Hilflosenentschädigung

Gemäss Art. 46 Abs. 2 AHVG werden Hilflosenentschädigungen in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG rückwirkend nur für zwölf Monate gewährt. Weitergehende Nachzahlungen werden erbracht, wenn der Versicherte den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und die Anmeldung innert zwölf Monaten nach Kenntnisaufnahme vornimmt. Mit der Kenntnis des anspruchsbegründenden Sachverhalts ist nicht das subjektive Einsichtsvermögen der versicherten Person gemeint, sondern es geht nach dem Wortlaut von Art. 46 Abs. 2 zweiter Satz AHVG vielmehr darum, ob der anspruchsbegründende Sachverhalt objektiv feststellbar ist oder nicht. Einem Nachzahlungsanspruch für mehr als zwölf Monate vor der Anmeldung steht der Umstand nicht entgegen, wenn eine zur Geltendmachung des Anspruchs befugte Drittperson den leistungs begründenden Sachverhalt allenfalls bereits in einem früheren Zeitpunkt gekannt hat.

Sachverhalt

Die 1922 geborene S. leidet beidseitig an fortgeschrittenem grünem Star und einer schweren Hornhauterkrankung (vollständige Erblindung des rechten Auges), an ausgeprägter Altersschwerhörigkeit, kognitiven Defiziten im Sinne einer demenziellen Entwicklung vom Alzheimerstyp, Diabetes mellitus, Osteoporose im Fraktur stadium sowie zeitweise an Harn- und Stuhlinkontinenz. Im April 2009 reichte ihr Sohn das Anmeldeformular für den Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV ein.

Mit Verfügung vom 2. September 2010 und Einspracheentscheid vom 14. Januar 2011 sprach die Eidgenössische Ausgleichskasse S. mit Wirkung ab 1. April 2008 eine Hilflosenentschädigung wegen schwerer Hilflosigkeit zu. Es sei unbestritten, dass die Versicherte seit mehreren Jahren und weiterhin in schwerem Grade hilflos sei. Es könne indes offenbleiben, ob die Hilfsbedürftigkeit bereits seit 2003 oder erst ab 2004 bestehe. Zuzugleich verspäteter Geltendmachung könne die Hilflosenentschädigung ohnehin lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate nachbezahlt werden. Die Voraussetzungen für eine weitergehende Nachzahlung seien nicht erfüllt.

Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen wies die gegen den Einspracheentscheid erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 29. Februar 2012 ab (Dispositiv-Ziffer 2), soweit sie nicht

gegenstandslos geworden war (Dispositiv-Ziffer 1). S. führt Beschwerde ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Nachzahlung der Hilflosenentschädigung bereits ab 1. Januar 2005. Ausgleichskasse, kantonales Gericht und Bundesamt für Sozialversicherungen verzichten auf eine Vernehmlassung zur Beschwerde. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde teilweise gut.

Erwägungen

Grundsätzlich können Sozialversicherungsleistungen rückwirkend für fünf Jahre geltend gemacht werden (vgl. Art. 24 ATSG). Die Möglichkeit einer rückwirkenden Geltendmachung während fünf Jahren hat der Gesetzgeber mit Bezug auf die Hilflosenentschädigung eingeschränkt. Gemäss Art. 46 Abs. 2 AHVG werden Hilflosenentschädigungen in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG rückwirkend nur für zwölf Monate gewährt. Weitergehende Nachzahlungen werden erbracht, wenn der Versicherte den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und die Anmeldung innert zwölf Monaten nach Kenntnisnahme vornimmt.

Vor Bundesgericht streitig und zu entscheiden war, ob diese beiden kumulativen Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind. Mit der Kenntnis des anspruchsbegründenden Sachverhalts, so halten die Bundesrichter in Erwägung 4.2 fest, ist nicht das subjektive Einsichtsvermögen des Versicherten gemeint, sondern es geht nach dem Wortlaut von Art. 46 Abs. 2 zweiter Satz AHVG vielmehr darum, ob der anspruchsbegründende Sachverhalt objektiv feststellbar ist oder nicht. Dass ein objektiv gegebener anspruchsbegründender Sachverhalt nicht erkennbar gewesen ist oder die versicherte Person trotz entsprechender Kenntnis krankheitsbedingt daran gehindert wurde, sich anzumelden oder jemanden mit der Anmeldung zu betrauen, wird von der Rechtsprechung nur sehr zurückhaltend angenommen, so namentlich bei Schizophrenie (BGE 108 V 226 E. 4; Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 824/05 vom 20. Februar 2006 E. 4.3, I 705/02 vom 17. November 2003 E. 4.3 und I 141/89 vom 1. März 1990 E. 2b), bei einer schweren narzisstischen, depressiven Persönlichkeitsstörung im Sinne eines Borderlinezustandes an der Grenze zur schizophrenen Psychose (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 418/96 vom 12. November 1997 E. 3b), bei einer schweren Persönlichkeitsstörung (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 205/96 vom 21. Oktober 1996 E. 3c), bei Urteilsunfähigkeit zufolge einer (nicht näher bezeichneten) schweren psychischen Erkrankung (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 71/00 vom 29. März 2001 E. 3a), allenfalls auch in Fällen von schwerer Depression (BGE 102 V 112 E. 3) oder Persönlichkeitsstörungen mit sekundärem chronischem Al-

Pflegerecht–2013– 243

koholismus (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 149/99 vom 16. März 2000 E. 3b).

Die kantonalen Richter waren der Auffassung, dass der rechtserhebliche Sachverhalt im vorliegenden Fall für den fraglichen Zeitraum, für den eine rückwirkende Geltendmachung (vor April 2008) beansprucht wird, nicht rechtsgenüchlich nachweisbar sei. Das Bundesgericht widerspricht in Erwägung 5 dieser Auffassung mit dem Hinweis, dass aus dem Anmeldeformular für eine Hilflosenentschädigung der AHV (April 2009), dem in den Akten liegenden Bericht der Spitex vom

17. 1. 2010, dem Abklärungsbericht der zuständigen Sachbearbeiterin der IV-Stelle des Kantons St. Gallen vom 16. 6. 2010 und dem Bericht der Augenklinik vom 9. 1. 2006 mit rechtsgenügender Klarheit hervorgehe, dass bei der Versicherten bereits vor April 2008 eine Hilflosigkeit schweren Grades vorlag. Die gegenteilige Auffassung der Vorinstanz würdigte das Bundesgericht in Erwägung 5.2 als willkürlich.

Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung («Anmeldung innert zwölf Monaten nach Kenntnisnahme») stellte sich in Anbetracht des Wortlautes der Gesetzesbestimmung die Grundsatzfrage, ob nur die Kenntnis des Versicherten oder auch diejenige von Personen gemeint ist, die gemäss Artikel 66 IVV bzw. Art. 67 AHVV zur Geltendmachung des Anspruchs befugt sind. Die Vorinstanzen verneinten jegliche Nachzahlung mit dem Hinweis, dem Sohn der Versicherten sei deren prekärer Gesundheitszustand bekannt gewesen und er hätte demzufolge seine Mutter bereits früher zum Bezug einer Hilflosenentschädigung anmelden können und müssen. Die Bundesrichter hielten dieser Meinung in Erwägung 6.1 unter Hinweis auf die frühere Rechtsprechung in BGE 108 V 226 E. 3 und 102 V 112 E. 2c entgegen, dass einem Nachzahlungsanspruch für mehr als zwölf Monate vor der Anmeldung der Umstand nicht entgegenstehe, wenn eine zur Geltendmachung des Anspruchs befugte Drittperson den leistungsbegründenden Sachverhalt allenfalls bereits in einem früheren Zeitpunkt gekannt habe. Die Bundesrichter betonten in Erwägung 6.2 zudem, dass den beiden genannten Präjudizien Beschlüsse des Gesamtgerichts zugrunde lagen und keine Gründe ersichtlich seien, weshalb diese Praxis geändert werden sollte.

Obwohl das Bundesgericht den Vorinstanzen in Bezug auf beide Nachzahlungsvoraussetzungen widersprach, hätte die Versicherte keinen weitergehenden Nachzahlungsanspruch geltend machen können, weil der rechtserhebliche Sachverhalt (schwere Hilflosigkeit) seit 2004 objektiv nachweisbar war. Da die Bundesrichter die Kenntnis des Sohnes in Bezug auf das Vorliegen der schweren Hilflosigkeit der Versicherten aber als irrelevant betrachten, stellte sich die Anschlussfrage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine demente Person Kenntnis von ihrer Hilfsbedürftigkeit hat und zur Anmeldung gehalten ist. Nach der Auffassung der Bundesrichter ist aufgrund der verfügbaren medizinischen Akten sowohl denkbar, dass die Versicherte den anspruchsbegründenden Sachverhalt trotz ihrer kognitiven Defizite noch erkennen konnte, als auch, dass die Versicherte (anfänglich) trotz (noch) vorhandener objektiver Kenntnis (bereits) krankheitsbedingt daran gehindert wurde, sich für eine Hilflosenentschädigung anzumelden oder jemanden mit der Anmeldung zu betrauen. Die Bundesrichter heben in der Folge den Entscheid auf und weisen die Angelegenheit an die Vorinstanz zurück, damit diese Abklärungen darüber tätige, wie weit und gegebenenfalls wie lange die Versicherte trotz ihrer demenziellen Erkrankung überhaupt in der Lage war, sich um die Anmeldung für die Hilflosenentschädigung zu kümmern.

Bemerkungen

Dem Urteil ist vollumfänglich zuzustimmen. Die für Hilflosenentschädigungen geltende Verkürzung des Nachzahlungsrechts von fünf Jahren auf zwölf Monate stellt eine nicht unerhebliche zeitliche Anspruchsgrenze dar. Jahresfristen sind sehr kurze Fristen! Es ist deshalb rechtsstaatlich zu begrüssen, wenn die vom Gesetzgeber genannten weitergehenden Nachzahlungsvoraussetzungen (keine objektive Feststellbarkeit der Hilflosigkeit und keine Kenntnis des Versicherten von der bestehenden Hilflosigkeit) nicht restriktiv, sondern im Zweifel zugunsten des Versicherten ausgelegt werden.

Die Ausnahme vom Grundsatz, wonach das Wissen eines Stellvertreters dem Vertretenen angerechnet wird, ist ebenfalls gerechtfertigt, weil gemäss Artikel 66 IVV bzw. Artikel 67 AHVV neben dem Versicherten nicht nur der gesetzliche Vertreter, sondern auch Behörden und Dritte, die den Versicherten regelmässig unterstützen oder dauernd betreuen, den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung in seinem Namen geltend machen können. Würde die Kenntnis dieser anspruchsberechtigten Dritten dem Versicherten angerechnet, würde das Nachzahlungsrecht über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus, nachhaltig eingeschränkt bzw. oft verunmöglicht, weil auch die Kenntnis von Pflegediensten oder Ärzten anrechenbar wäre. In den Fällen wie dem vorliegenden, in welchen die kognitiven Fähigkeiten des Versicherten eingeschränkt sind, rechtfertigt es sich zudem, das Vorliegen der Kenntnis von der eigenen Hilflosigkeit zurückhaltend zu beurteilen.

Hardy Landolt